InwesD e.V. | Am Coloneum 4 | 50829 Köln

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat G I 2
Stresemannstraße 128–130
10117 Berlin

Am Coloneum 4
50829 Köln
www.Inwesd.de

+49 221 772 68660

info@inwesd.de

Nur per E-Mail: [redacted]

27.08.2026

Verbändeanhörung: UVP-Anpassungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum UVP-Anpassungsgesetz.

Die Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V. (InwesD) vertritt 114 Deponiebetreiber aus der gesamten Bundesrepublik. Wir repräsentieren über die Deponieklassen hinweg mehr als 400 obertägige Deponien und somit rund die Hälfte aller Deponien in Deutschland. Unsere Mitglieder tragen damit in erheblichem Maße zur Entsorgungssicherheit und einer funktionsfähigen Kreislaufwirtschaft in Deutschland bei.

Wir begrüßen Vereinfachungen im Hinblick auf Genehmigungsverfahren, die den Aufwand für Behörden und Deponiebetreiber verringern und Genehmigungsprozesse beschleunigen.

Erleichterungen für dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben

Wir begrüßen die geplanten Erleichterungen gem. § 9 Abs. 3a Nr. 2 UVPG-E, wonach bei dem Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben gem. Anlage 1a UVPG-E in Abweichung von § 9 Abs. 1 bis 3 UVPG für entsprechende Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Wir regen jedoch an, die Einschränkung des „atypischen Sonderfalls“ zu streichen, da unklar ist, was hierunter verstanden wird und zudem Rechtsunsicherheit für Behörden und Betreiber schafft. Im Einzelfall lassen sich immer Gründe vortragen, warum es sich gerade bei einem konkreten Vorhaben um einen atypischen Sonderfall handelt. Die Änderungsvorhaben (Photovoltaik, Methangasfassung) sind bereits tatbestandlich von solch geringer Erheblichkeit, dass es einer solchen Einschränkung nicht bedarf.

Eine solche Einschränkungsmöglichkeit kann dadurch prozessverzögernd wirken, sodass sie eine dem Gesetzesvorhaben entgegenlaufende Wirkung hätte.

Photovoltaikanlagen auf Deponien

Wir begrüßen die Erleichterung gem. Anlage 1a Nr. 4 UVPG-E für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase befindlichen Deponien.

Klarstellend würde wir darum bitten, neben der Errichtung auch die Erneuerung / das sog. „Repowering“ von Photovoltaikanlagen zu umfassen, die ja ein Minus gegenüber der Errichtung darstellen.

Zudem ist die Voraussetzung, dass das Änderungsvorhaben die bestehende Deponie, ihren Betrieb und ihre Nachsorge „nicht beeinträchtigt“, zu unbestimmt. Stattdessen sollte darauf abgestellt werden, dass **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** für die Deponie, ihren Betrieb und ihre Nachsorge zu erwarten sind.

Minderung von Methangasemissionen

Ebenso begrüßen wir die vorgesehenen Erleichterungen für Maßnahmen zur Minderung von Methangasemissionen aus Deponien gem. Anlage 1a Nr. 5 UVPG-E.

Die Beschränkung auf Maßnahmen zur Verbesserung der „Deponiegasfassung und -behandlung oder der Belüftung“ ist jedoch zu eng. Grundsätzlich sollten alle Änderungen erfasst werden, die ausschließlich der zusätzlichen oder langfristigen Erfassung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Deponiegas dienen. Eindeutig einbezogen werden sollten insbesondere:

- die Erweiterung und Optimierung von Gasfassungssystemen,
- die Modernisierung und Anpassung von Fackeln und Gasverwertungsanlagen,
- Anlagen zur Schwachgasbehandlung,
- Methanoxidationssysteme wie Bio-Cover, Methanfenster und Biofilter,
- Maßnahmen zur aeroben In-situ-Stabilisierung sowie
- die hierfür erforderliche Mess-, Steuerungs- und Überwachungstechnik.

Diese Maßnahmen erhöhen weder die Ablagerungskapazität noch die deponiebedingte Entstehung von Emissionen. Sie dienen vielmehr der zusätzlichen und langfristigen Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik. Ihre eindeutige Einbeziehung würde Auslegungsunsicherheiten vermeiden und die beabsichtigte Beschleunigungswirkung der Regelung sicherstellen.

Auch regen wir an dieser Stelle ebenfalls eine Präzisierung der Ausschlussvoraussetzung an. Die Voraussetzung, dass das Änderungsvorhaben die bestehende Deponie und ihren Betrieb „nicht beeinträchtigt“, ist zu unbestimmt. Maßnahmen wie zusätzliche Gasbrunnen, Leitungen oder eine Deponiebelüftung wirken zwangsläufig auf den Deponiekörper oder den Betrieb ein.

Stattdessen sollte darauf abgestellt werden, dass **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf die Standsicherheit, die Deponiesicherungssysteme, die Sickerwasserfassung und -behandlung sowie den sicheren Betrieb und die Nachsorge zu erwarten sind. Dadurch würden notwendige technische Eingriffe ermöglicht, ohne die Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen auszuschließen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

InwesD –
Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V.

[redacted]
(Vorsitzender)

[redacted]
(Geschäftsführer)